

S a t z u n g
der Stadt Bad Gandersheim
über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen
(Haus- und Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 23. Februar 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

1. Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dienen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger in den Ortsteilen.
2. Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, die Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit all ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2

Benutzungsberechtigte

1. Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Bewohnern des Ortsteiles zur zweckentsprechenden Benutzung offen.
2. Sie stehen mit ihren Einrichtungen Privatpersonen des Ortsteiles für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen des Ortsteiles für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit diese Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Bad Gandersheim.

§ 3

Vergabe der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

1. Die laufende Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen erfolgt nach einem Zeitplan, der von der Stadt Bad Gandersheim aufgrund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.
2. Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft des jeweiligen Ortsteiles vorrangig zu behandeln.
3. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Bad Gandersheim oder dem Ortsvorsteher mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Liegt für eine Veranstaltung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehenden Anmeldungen kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume.
4. Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen auszuhängen.
5. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Dorfgemeinschaftseinrichtungen nicht zu vereinbaren ist, so entscheidet der Stadtdirektor endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.

§ 4

Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb des in § 3 festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden. Andere Veranstaltungen sind zu diesem Zeitpunkt in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen untersagt.

§ 5

Gruppenveranstaltungen

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen von den Vereinen und sonstigen Vereinigungen nur während der im Zeitplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Gruppenleiters benutzt werden.

§ 6

Benutzungspflichten

1. Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
2. Die erforderlichen Schlüssel sind zweitgerecht bei dem Hausverwalter bzw. bei dem Ortsvorsteher abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben, sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist nicht zulässig.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 - 07.00 Uhr), sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Bewirtschaftung

1. Die Küchen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen können nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden. Vor Beginn der Nutzung ist das Kücheninventar von dem Hausverwalter bzw. dem Ortsvorsteher zu übernehmen und am anderen Tage an die Vorgenannten zurückzugeben. Für beschädigte und nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 13 (4) entsprechend.
2. In den Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist der Verkauf von Speisen und Getränken sowie anderer Waren gegen Entgelt an jedermann grundsätzlich nicht gestattet.

Die gelegentlich unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken in Gemeinschaftseinrichtungen aus Anlass von Familienfeiern durch die gastgebende Familie ist gestattet.

3. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sofort Licht und Heizung abzustellen.

§ 8

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Gandersheim in die benutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9

Sporträume

Die Sporträume dürfen zum Zwecke der sportlichen Betätigung (Tischtennis, Turnen) nur mit Turnschuhen betreten werden, bei allen anderen Veranstaltungen nur mit leichtem Schuhwerk. Für die Benutzung der Sporträume sind Belegungspläne aufzustellen.

§ 10

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Im Notfall sind alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort zu beachten.

§ 11

Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Stadtdirektor der Stadt Bad Gandersheim oder durch die von ihm beauftragten Personen wahrgenommen; in der Regel durch den Ortsvorsteher oder den Hausverwalter.

2. Die beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 12

Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich nur von Dienstkräften der Stadt Bad Gandersheim oder beauftragten Personen bedient werden.

§ 13

Haftung

1. Soweit bis zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
2. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadt Bad Gandersheim den Benutzern nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Benutzer haften der Stadt Bad Gandersheim für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Bad Gandersheim anzuzeigen. Die Benutzer haben die Stadt Bad Gandersheim von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen erhoben werden, freizustellen.

3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Anlagen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen entstehen. Sollte im Ausnahmefall die Stadt wegen solcher Schäden in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten. Eine Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.

4. Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Stadt Bad Gandersheim zu erstatten.

§ 14

Rücktritt

1. Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann die Stadt die Genehmigung unverzüglich widerrufen.
2. Die jeweiligen Benutzer haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Abgesehen von Abs. 1 kann die Stadt die Genehmigung widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
2. Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Stadt Bad Gandersheim einzureichen.
3. Die für die Inanspruchnahme von Anlagen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu zahlenden Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt. Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu zahlen.

4. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung für Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Bad Gandersheim außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 23. Februar 1978

Stadt Bad Gandersheim

gez. Dr. Köhler	(S)	gez. Gottschalk
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 23.03.1978 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.